

Verordnung über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften (RB 30.3312)

Geltendes Recht	Änderungen
VERORDNUNG über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften (LRB vom 6. Juli 1959; Stand am 6. Juli 1959) Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom Jahre 1885 (Aufsichtsgesetz) und Artikel 59, lit. e der Kantonsverfassung, beschliesst und verordnet	VERORDNUNG über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften (Löschsteuerverordnung, LStV) LRB-vom 6. Juli 1959 (Stand XXXXXX) Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)¹ und Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG)², beschliesst und verordnet
Artikel 1 1 Die im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften haben jährlich 5 Rappen von je 1'000 Franken der brandversicherten Summe dem Kanton als Steuer zu entrichten. 2 Die Mindeststeuer einer Gesellschaft beträgt 50 Franken.	Artikel 1 1 Die im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften haben jährlich 5 Rappen von je 1'000 Franken der brandversicherten Summe dem Kanton als Steuer zu entrichten. 2 Die Mindeststeuer einer Gesellschaft beträgt 50 Franken.

¹ SR 961.01

² RB 30.3111

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 2 1 Zusätzliche, freiwillige Beiträge der Versicherungs-Gesellschaften für das Feuerwehrewesen und die Bekämpfung der Elementarschadengefahr im Kanton Uri bleiben besonderen vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.	Artikel 2 1 Zusätzliche, freiwillige Beiträge der Versicherungs-Gesellschaften für das Feuerwehrewesen und die Bekämpfung der Elementarschadengefahr im Kanton Uri bleiben besonderen vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.
Artikel 3 1 Die Steuern und Beiträge sind bis Ende April des dem Versicherungsabschluss folgenden Jahres an die Staatskasse des Kantons Uri zu entrichten. 2 Die Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vereinigung haben die Anteile einer jeden Gemeinde am Versicherungskapital periodisch alle 3 Jahre bekanntzugeben.	Artikel 3 1 Die Steuern und Beiträge sind bis Ende April des dem Versicherungsabschluss folgenden Jahres an die Staatskasse des Kantons Uri zu entrichten. 2 Die Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vereinigung haben die Anteile einer jeden Gemeinde am Versicherungskapital periodisch alle 3 Jahre bekanntzugeben.
Artikel 4 1 Die Verwaltung der Steuern und Beiträge obliegt der Staatskasse. Die Rechnung ist separat zu führen (kantonaler Feuerlöschfonds).	Artikel 4 1 Die Verwaltung der Steuern und Beiträge obliegt der Staatskasse. Die Rechnung ist separat zu führen (kantonaler Feuerlöschfonds).

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 5 1 Die Gemeinden, die eine nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen erforderliche Gemeindefeuerwehr organisieren und die hierfür notwendigen Einrichtungen und Geräte beschaffen und unterhalten, haben Anrecht auf Beiträge aus dem kantonalen Feuerlöschfonds. 2 Es werden ausgerichtet: a) ordentliche Beiträge: an die Gemeinden für die jährlichen durch Belege ausgewiesenen ordentlichen Aufwendungen für das Feuerwehrwesen b) ausserordentliche Beiträge: 1. an die Gemeinden für ausserordentliche Aufwendungen im Feuerwehrwesen, für Brandverhütungsmassnahmen und Bekämpfung der Elementarschadengefahr sowie für die Erstellung und Verbesserung von Wasserversorgungen, soweit diese auch Feuerlöschzwecken dienen und hierfür zur Verfügung gestellt werden; 2. an den kantonalen Feuerwehrverband zur Durchführung von Feuerwehr-Instruktions- und Schulungskursen und Inspektionen sowie zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton und in den Gemeinden.	Artikel 5 1 Aus dem Feuerlöschfonds werden bezahlt: a) die Kosten der Leistungen des Kantons für das Feuerwehrwesen, etwa für die Ausbildung; b) Beiträge an die Kosten des Feuerschutzes der Gemeinden; c) Beiträge an Dritte für die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens. 2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
Artikel 6 1 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.	Artikel 6 1 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.